

Die Reichspolizeiordnung vom 30. Juni 1548

Frühneuhochdeutscher Originaltext

Der Römischen Keyserlichen Maiestat Ordnung und Reformation / guter Pollicey / zu befürderung deß gemeynen nutz / uff dem Reichßtag zu Augspurg / Anno Domini M. D. XLVIII. Uffgericht.

Wir Karl der fünfft / von Gottes gnaden Römischer Keyser / zu allen zeitten mehrer deß Reichs / König inn Germanien / zu Castilien / Arragon / Legon / beyder Sicilien / Hierusalem / Hungern / Dalmatien / Croatien / Navarra / Granaten / Toleten / Valentz / Gallicien / Maiorica / Hispalis / Sardinien / Corduba / Corsica / Murcien / Giennis / Algarbien / Algeziren / Gibraltar / der Canarischen / und Indianischen Inseln / und der Terrae firmiae, deß Oceanischen Mörs / etc. Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Lottrigk / zu Brabant / zu Steyer / zu Kerndten / zu Crain / zu Limpurg / zu Lützburg / zu Geldren / zu Callabrien / zu Athen / zu Neopatrien / und Würtemberg / etc. Graff zu Habßberg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Görtz / zu Barcinon / zu Arthois / zu Burgund. Pfaltzgrave zu Hennigawe / zu Hollandt / zu Seelandt / zu Pfordt / zu Namur / zu Rossilien / zu Ceritania / unnd zu Zütphen / Landtgrave inn Elsas / Margrave zu Burggawe / zu Oristani / zu Gociani / und deß heyligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben / Cathalonia / Asturia / etc. Herr inn Frießlandt / auff der Windischen marck / zu Portenaw / zu Piscaia / zu Molin / zu Salins / zu Tripoli / unnd zu Mecheln etc.

Embieten allen unnd jegklichen unsern / und deß heyligen Reichs underthanen unnd getreüwen / unnd gemeynklich eynem jeden Christglaubigen menschen / inn was würden / Standts oder wesens die sein / denen dise unsere Reformation und ordnung / oder abschrift davon / zusehen oder zulesen fürkommen wirdet / unser gnad und alles guts. Unnd thun euch hiemit zuwissen / Nach dem Gott der allmechtig / unser Schöpffer / inn den Zehen gebotten / die eyn Yeder mensch bey seiner Seelen seligkeyt zuhalten / schuldig ist / geordnet hat / Das sein Göttlicher name / durch keyn mensch vergeblich oder unnützlich genant werden soll / und dem selben also nach zu volgen / weilandt unsere vorfarn am heyligen Reich / die Römischen Keyser löblicher gedechtnuß / auch letztlich wir / auff unserm Reichßtag zu Augspurg / inn dem dreissigsten Jahre gehalten / heylsamlich versehen / unnd ernstlich gebotten haben / das die Gottes lesterung / und bey seinem heyligen namen und gliedern zuschweren / und zufluchen / aller ding vermitteln.

Wo aber darüber jemandt solliche ermanung unnd gebott verbrechen / und uberfaren / das derselbig thetter / auch alle die / so yetzt berürte mißhandlung hören / und die nit wider reden / oder der Obrigkeyt nit anbringen / darumb gestrafft werden sollen / wie die Keyserlichen Constitutiones und satzung / auch unsere außgangen Reformation und Ordnung / von sollichen und andern unzimblichen lastern / weiter unnd nach lengs disponieren und außweisen. Und aber dieselbige Gottes gebot / auch unser vorfarn / unnd unsere Satzungen / Ordnungen und ermanungen / biß anher wenig / oder nichts verfangen / sonder vil mehr in vergeß und verachtung von vilen gestellt / auch merckliche nachlessigkeyt / an gebürender straff bey den Obrigkeyten befunden / Dardurch der allmechtig Gott / unser Schöpffer zu billichem zorn gegen den menschen bewegt worden / und theüwrunge / krieg / pestilentz / und andere manigfaltige plagen / auff erden kommen / und verhängen lest etc. Haben wir sampt Churfürsten / Fürsten / unnd Stenden deß heyligen Reichs / und der abwesenden Botschafften / das alles mit besonderlicher beschwerung / zu bedechtlichem gemüt gefürt / unnd auff disem unserm Reichßtag allhie / weiter gerathschlagt und erwegen / wie solliche grausame Gottes lesterunge / schwür / und flüche / und andere unzimbliche verbottene laster / wucherliche verbottene Conträct / auch das zutrincken / ubermessigkeyt köstlicher kleydung / unnd dergleichen unordnung / mengel / und gebrechen abgestellt / hierfür vermitteln und fürkommen / Auch die ubertretter / derhalb gestrafft werden sollen und mögen.

Unnd demnach unser vofaren im heyligen Reich / auch unsere Reformation unnd ordnung / auff dem oberurtem unserm Reichßtag zu Augspurg beschlossen / und im Truck außgangen / für die handt genommen / dieselben besichtigt / zusammen gezogen / inn etlichen gebessert / gemehrt und geendert / und dies nachfolgende Reformation unnd ordnung / mit zeittigem Rath uffgericht / und entlich beschlossen / die wir euch allen / samptlich und sonderlich / und gemeynlich eynem jeden Christglaubigen menschen / hiemit verkünden / Darauff ernstlich gebietendt und wöllen / das ir derselben / alles ihres innhalts / bey peen und straff inn eynem jeden Articul verleibt / strengklich und vestigklich / für euch selbst gelebet / unnd die eüwern dahin weiset / und vermöget / dies unsere Reformation unnd ordnung / bey vermeidung derselben straffen / also unverbrüchlich zuhalten / und dero nachzukommen.

[1.] Von den Gottslesterungen.

Nach dem die Gotteslesterung inn Göttlichen / Geystlichen / unnd Weltlichen rechten / bey hohen peenen und straffen verboten / unnd durch solch beschwerlichst ubel Gott der allmechtig / nit alleyn gegen den Gottslesterern / sonder auch den Obrigkeyten / die solchs zuwehren schuldig sein / unnd gedulden / zu den wercken deß zorns / und erschrücklicher / zeitlicher / und ewiger straff / bewegt wirdet. Damit nun solch gebott allenthalben im heyligen Reich dester baß gehalten / und gehandthabt werde / und sich niemandt der unwissenheyt entschuldigen möge / So ordnen und wöllen wir anfengklich / das eyn jede Obrigkeyt iren Pfarrherrn unnd Predigern befelhen soll / das Volck alle Sontag fleissigklich zuwarnen / das sie die Gottslesterung / unnd bey dem namen Gottes / seiner heyligen Marter / wunden / krafft / macht / und dergleichen freyenliche schwüre und flüch / gantzlich vermeiden / unnd sich derselben enthalten / wie inen dann deß / eyn sondere verzeychnuß von der Obrigkeyt gegeben werden / Zu dem sollen die Pfarrherrn und Prediger / inn andern gemeynen gebetten / das volck zum treüwlichsten vermanen / zubitten / Das Gott der allmechtig sollich groß ubel der Gottslesterung / schwüre und flüche / von dem Christlichen volck / gnedigklich abwenden wölle. Unnd damit die Obrigkeyt / und derselben Richter / desto klarer unnd besser wissen / und verstehn können / wie die Gottslesterunge / schwüre und flüche unterschiedlich gestrafft / unnd solliche gebürliche straff / nach eyns yeden verwürckung / desto stattlicher volzogen werden möge / So wöllen wir / das eyn yede Obrigkeyt und Richter / sich nachvolgender unser Ordnung / der straff und uberfarung halben / halten soll wie volgt.

Nemlich / so yemants / was wurden oder standts der were / hinfüro Gott zumessen würde / das seiner Göttlichen Maiestat unnd gewalt nit bequeme / oder mit seinen worten / das jhenig so Gott zustehet / abschneiden wolte / als ob Gott nit eyn ding vermöcht / oder nit gerecht were / oder sunst dergleichen freyenliche verachtliche lesterwort / on mittel inn oder wider Gott / seine aller heyligsten Menschheyt / oder die Göttliche Sacramenta redet / der soll am leben / oder mit benemung ettlicher glider / wie sich das nach gelegenheyt der personen / und geübter Gottslesterung / auch ordnung der rechten / eygent und gebürt / peinlich gestrafft werden. Und so solliche lesterung beschehen / dabey zwo oder mehr personen gewest / soll eyn yegklicher schuldig sein / solchs der Obrigkeyt / deß orts / am fürderlichsten / unnd auffß lengst inn acht tagen den nechsten darnach volgend / anzubringen / Daneben auch anzuzeigen / wer mehr dabey gewest / und die lesterung gehört habe / nach denselben / so sie es selbs nit angeben / soll die Obrigkeyt inn geheym schicken / und ire jeden inn abwesen deß andern / nottürfftigklich verhören / ob er die oder dergleichen Gottslesterungen gehört / unnd wie sollichs allenthalben geschehen / mit allen umbstenden fleissig erfahrung unnd erkündigung haben.

So dann die Obrigkeyt inn warkeyt befinden würde / daß sollichs dem angeben gemeß / und die Gotslesterung geschehen were / soll der Gotslesterer / er sey Geystlich oder Weltlich / von seiner ordentlichen Obrigkeyt / an den enden / da die that geschehen / nach grösse der ubertretung / unnd gelegenheyt der personen gestrafft werden / wie obsteht.

Welcher aber obgemelte lesterung hören / oder inn seinem hauß wissentlich gedulden / darzu stillschweigen / und sollichs der Obrigkeyt deß endts / nit anzeygen oder eröffnen würde /

derselbig soll zu dem / das er sich damit gegen Gott schwerlich verschuldet / von seiner Obrigkeit / nach gestalt der sachen / gestrafft werden.

Wo auch eyner obgemelte lesterung / so er die gehört / auff erfordderung seiner ordenlichen Obrigkeit / gefehrlich verhalten / unnd angeregter massen nit anbringen würd / wöllen wir / das derselbig durch die Obrigkeit (als mit verhengender der Gottslesterung) nach gelegenheytt der sachen / es sey an leib oder gut / hertiglich gestrafft werden soll.

Würde aber eyns Churfürsten / Fürsten / Graven / Herrn / Commun / oder eyns andern Amptmann / Deßgleichen die vom Adel / oder andere / die Obergericht haben / umb schenck / gab / oder gunst / diejenigen so im angegeben / oder er befunden hette / das Gott von inen gelestert worden / wie obberürt nit straffen / sonder sollichts wissentlich undertruckten und verbergen. Sollen dieselben / Ampt / Edel unnd andere Leuth / durch ire Oberherrn / als die Landtsfürsten / Graven / Herrn oder Communen / als bald sie das erfahren / so ernstlich gestrafft / damit ir mißfallen / darinn scheinbarlich vermerckt werde. So aber der Churfürst / Fürst / Prelat / Grave / Herr / vom Adel oder Commun / dieselben ire Amptleüt oder Underthanen / auch nit straffen / oder die lesterung selbs thun würde / Soll gegen dem / oder denselben unser Keyserlicher Fiscal / umb ire ungehorsam / als verhengern / oder selbs thättern / derselben Gottslesterung / wie sich gebürt / procediren. So aber die Obrigkeit die obbemelte Gotslesterer zustraffen nit vermöcht / Alßdann soll sie sollichts dem Keyserlichen Fiscal / bey peen zehen Margk Goldes / anzeygen / wider dieselben / soll er / wie sich gebürt / ernstlich procediren.

Unnd so sollcher obgemelter Gottslesterer / durch jemandts / was Standts der were / hohen oder nidern / zugebürender Leib / oder Todtstraff / nit bracht werden möcht / derselb Gottslesterer / so er des mit Recht überwunden / soll darumb Ehrloß sein / unnd von meniglich dafür gehalten / der dann auch darauff / als Ehrloß gescholten werden mag / und dannoch nichts destoweniger / wo es geschehen kan / peinlich wie obstehet / am leben oder gliedern / nach gestalt seiner verwirckung / gestrafft werden.

Welche auch hierüber / die angezeygte Gottslesterer / wie obstehet / wissentlich und frevenlich / zu Diener auffnemen / mit inen handeln / sie fürdern / enthalten / und fürschieben würden / damit sie der straff entweichen / gegen denselben / sie weren hohen oder Nidern Standts / soll unser Keyserlicher Fiscal / vor unserm Keyserlichen Cammergericht / ad poenam arbitriam procediren. So dann eyner obgemelter Gottslesterung halben / rechtflüchtig würde / soll nicht destominder / gegen ime / und seinen gütern / wie sich inn disen fellen / vermöge der Recht gebürt / gehandelt werden.

[2.] Von den Gottes Schwüren und Flüchen.

Und nachdem diser zeit gemeyn / das vil leüt / bei der krafft und macht Gottes / dem Leib / Glider / Wunden / Todt / Marter / und Sacramenten / unsers Herrn unnd Seligmachers Jesu Christi / offft leichtfertiglich / frevenlich und bößlich schweren und fluchen / Derhalb den Obrigkeiten / billich sovil destomehr und herter / die zustraffen gebürt.

So meynen und wöllen wir / hiemit ernstlich / wo eyn Bürger / Handtwercker / Bauerßmann oder dergleichen ledig gesellen oder personen / innheimisch oder frembde / obgemelter schwür und flüche / eynen oder mehr thut / soll er von dem jhenen der es hört /anfenglich inn der güte / freündtlich gebetten / und ermanet werden / davon abzustehen / Und sich des hinfüro zuenthalten / damit nit not sei / sollichts an die Obrigkeit gelangen / sein gebürlich straff / darumb zuentpfahen / wo er aber davon nit abstehen würde / Soll es der Obrigkeit / Geystlich oder Weltlich nach gelegenheytt der personen / unverzüglich angezeygt / unnd der Ubertretter mit dem Thurn oder geltbuß / nach gestalt seiner ubertrettung / ernstlich gestrafft werden.

[3.] Von Lesterung der Mutter Christi / und Gottes Heyligen.

So jemandts die Mutter Christi unsers Seligmachers / oder die lieben Heyligen Gottes / freventlich lestert / der soll zum ersten mal freüntlich ermant werden / davon abzustehen / wo er aber das nit thun würde / Alßdann soll es unverzüglich wie obstehet / angezeygt / und der Thätter an Leib oder gut / nach gelegenheyt der persone / unnd gestalt sollicher freventlichen Lesterung / durch die Obrigkeyt / der das gebürt / gestrafft / und inn allen sollichen vorgemelten straffungen / nit alleyn die grösse der Lesterunge / sonder auch / ob dieselben strafbarn personen / darinn offt überfahren / was sie darzu bewegt / unnd was Standts oder wesen die sei / ermessen / und demselben nach / dise straff / nach vermöge der Recht / gemehrt und geringert werden.

Wer es aber sache / das eynicher Churfürst / Fürst oder Standt / sollicher schwure und fluche halber / eyniche satzungen auffgericht hette / die ernster und herter weren / dann dies / oder hernachmals / dergleichen auffrichten würde / demselben soll durch dies Ordnung / nichts benommen / Sonder inn allwege zugelassen sein.

Unnd so die Obrigkeyten / für besser ansehen würden / solliche straf der Gotts Schwörer / und flucher zuerhöhen / das sollen sie / nach gelegenheyt der sachen / auch zuthun macht haben.

Und damit solche Gotts Schwür und Flüche / nit verschwiegen werden / so soll eyn jede Oberkeyt / dero an dem ende / Buß und frevel gebüren / sollichs zuerfahren / und die gelt straff Ordnung / zum besten fürnemen.

[4.] Von des Adels / unnd iren Reysigen Knecht / Gottsschwüren und Fluchen.

Item damit obgemelte Gottsschwure und fluche / bei Graven / Herrn / und dem Adel (denn es vil weniger dann minder personen gebürt und ansteht) auch iren gedingten Knechten / und Ehalten vermitteln und underlassen / und andere Leüt / durch sie nit geergert werden. So wollen wir / daß eyn jeder Churfürst / Fürst / Grave / Herr / vom Adel / Commun / und andere für sich selbs / dies unsere Ordnung / bei vermeidung obgesetzter peen halten / und bei irem hofgesindt unnd Dienern ernstlich / und zum besten ordnung unnd handthabung / bei gebürlicher straff und peen fürnemen / damit obgemelte Gottsschwüre und fluche / bei irem Hofgesinde / Dienern und Ehalten / nicht weniger / dann oben von andern Gottsschwerern gesetzt / gebüset und gestrafft werden.

Item welche Graven / Herrn / Communen oder vom Adel / sonderlich Churfürsten oder Fürsten nit verwandt / sonder ohne mittel / und alleyn uns / unnd dem Heyligen Reich zugehören / Wöllen und meynen wir / das dieselben / bei den Pflichten / damit sie uns / und dem Heyligen Reich verwandt / sich vorgemelter Gottslesterunge / fluch und schwüre halben / für sich / ire Diener / Knecht und Ehalten / inn allermassen halten sollen / wie oben von wegen der Churfürsten / Fürsten / Graven / Herrn / Communen / und anderer des Adels / so den Churfürsten / unnd Fürsten verwandt sein / auch derselben Knechten und Ehalten clärllich gesetzt ist / unnd sollen sich in dem allem / Churfürsten / Fürsten / Graven / Herrn / Communen unnd andere des Adels / Geystlich und Weltlich / so fleissig halten unnd erzeygen / Damit durch ihren gerechten wandel / die schuldig Ehr Gottes wie obgemelt gefürdert / unnd nit verhindert werde / wie sie dann das iren Stenden nach / vor mindern personen / zuthun schuldig sein.

[5.] Von der Landts und Kriegßknecht Gotteslesterung / auch schwuren vnnd fluchen.

Item nachdem under den Landts / unnd Kriegßknechten / imm gebrauch ist / das sie gewönlich inn iren Articuls Briefen schweren / Gotteslesterung zu straffen / auch etwan solche Thätter / vom Leben zum Todt richten / Aber obgemelter Gottsschwure / und fluch halben / bei inen keyn sonderlich Buß haben. Demnach gebieten wir hiemit ernstlich / allen Churfürsten / Fürsten / Stenden und Communen / des Heyligen Reichs / auch Fußknecht Hauptleüten / und

wellen / so sie hinfüro Landtsknecht bestellen und annemen / das sie inn allen / derselben geschworn Articuls Brieff / setzen / sich nit alleyn / mit straff der personen / so Gott unsern Schöpffer / Erlöser und Seligmacher / und Maria sein gebenedeite Mutter / oder die liebe Gottes Heyligen / lestern / Sonder auch der Gottes schwure / unnd flüche halben / mit der Straff / die inen an ihren Sölden abgezogen werden soll / gehorsamblich zuhalten / welche straff armen Leüten gegeben / oder zu hauß stewart / armer Jungfrawen gewendt werden soll.

Es sollen auch die Hauptleüt unnd Profosen / mit ernst daran sein / und verfügen / das die Gottslesterung / schwüre und flüche / wie obstehet / von dem Troß / gleichergestalt vermitteln werden / bey peen der Leibstraff.

[6.] Was inn Kriegsleüffen gefreiet.

Und dieweil bey den alten Hörfürern / unnd Kriegsherrn löblich herkommen / wie das auch die Historien / vilfaltig anzeygen / das die Kirchen und andere geweihte / und gefreithe Stett / auch Priester / gefreithe personen / alte und krancke leüte / Ackerleüt / schwangere Frawen / Kindtbetterin / Erbare Frawen / und Jungfrawen inn Kriegshandlungen unberaubt / und unvergewaltiget gelassen worden sein. So gebieten wir / allen Haupt und Bevelchsleüten / hiemit ernstlich und wöllen / das sie bei allem irem Kriegsvolck / inn den Articuls Briefen / dermassen fürsehung thun / unnd strenglich darüber halten / das die Kirchen unnd andere geweihte Stett / Auch die Priester gefreite personen / alte und krancke leüthe / Ackerleüt / Schwangere Frawen / Kindtbetterin / Erbare Frawen / Jungfrawen / unnd junge Kinder / von allem irem Kriegsvolck / und desselben Troß unberaubt / unvergewaltigt / unnd gantzlich unbeschwert bleiben / welche aber darwider thun / das die an Leibe unnd Leben / gestrafft werden sollen.

Und das diser unser Ordnung eyn jeder / Fußknecht Hauptman / gleich lautendts abschriftt bei ime haben / und den Knechten / neben dem Articuls brieff / den sie schweren / verlesen lassen / und darüber strenglich halten solle / Deßgleichen das ire Profosen / sollich abschriftt auch haben / und darüber ernstlich halten.

So aber Landtsknecht nit under besetztem Fendlin sein / sonder sunst inn Stetten / Merckten oder Dörffern zeren oder arbeytten / gegen denselben soll es aller gemelter straff halben / wie mit andern innwonern daselbst / gehalten werden.

[7.] Von den Hernlosen Knechten / so sich understehen zuversambeln / und die armen Leuthe zubeschweren.

Wo sich auch küfftiglich zutrüg / das sich inn eynicher unser Churfürsten / Fürsten oder anderer Stendt / Geystlicher oder Weltlicher Fürstenthumb / Landt / Stetten / oder Gebieten / frembds Kriegsvolck / zu Roß oder zu Fuß / Es were einletzig / Rottenweiß / oder sunst / inn grosser anzahl ausser des Churfürsten / Fürsten oder der Herschafft / eynes jeden orts willen / und zugeben / zulegen / und garden understehen würden. So soll der Churfürst / Fürst oder Stande / inn deß Fürstenthumb / Land oder gebiet / sollich Kriegsßvolck sich versamblet / sie besprechen lassen / welchem Herren zu gut / sie gefürt werden / unnd so ferr sie sich auff uns / oder unsern freündlichen lieben Bruder / den Römischen König ansagen / unnd desselben eynen guten schein und urkundt haben würden / So soll man sie gehorsamblichen auff iren kosten passieren lassen.

Wo sie aber keynen Herren oder versprecher / hetten anzuzeigen / oder sich auch mit grundt auff eynen Herren ansagten / Aber das derselbig solches Kriegsßvolcks / es sey wem es wöll zu gutem / auß unserm zugeben und erlaubnuß / oder wissenden und betrangten redlichen ursachen / eynen fug zufüren hab / keyn anzeygen zuthun wüsten.

Alßdann soll der Churfürst / Fürst / oder Standt / inn deß Fürstenthumb / Landt oder gebiet sie ligen / allen müglichen fleiß furwenden / die versamblung / vergaderung / und lauff / die

geschehen eyntzig oder Rottenweiß / abzuwenden / und zu fürkommen / So ferr ime aber solches für sich selbs nit möglich were / Alßdann soll er die nechst geseßnen Churfürsten / Fürsten oder Stendt alßbaldt ersuchen / ime nach gelegenheytt der zal unnd macht / deß versambleten Herrnlosen / unnd andern Kriegßvolck zu Roß und Fuß / Auch wo von nöten / mit ettlichem geschütz zum eylendsten zuzuziehen / und sollich versamblet Herrenloß / oder zweiffenlichs Kriegßvolck / wie vorstehet / mit guet oder der that zutrennen / unnd on menigklichs nachtheyl und schaden / ausser Landts / sovil möglich / zubringen / Unnd die Haupt und andere befelchs leüt / und füerer / soverr sie vorhanden / oder wo die hernachmals an andern orten betretten / anzuhalten / nit alleyn den armen underthanen / iren schaden zukeren / treüwlich behülflich unnd beistendig zusein / Sonder auch solche Haupt und befelchs leüt / auch Redlin füerer / und auffwigler / zu gebürlicher straff anzunemen / Welches auch der Churfürst / Fürst oder Standt / auff ersuchen / wie obgemelt / auff sein selbs kosten also zuthun schuldig / unnd pflichtig sein soll / bey vermeidung unser unnd deß Reichs schweren ungnad / und darzu eyner peen / nemlich viertzig marck löttigs goldts / uns unablöblich zubezalen / Welche peen auch unser Keyserlicher Fiscal von den ungehorsamen / wie sich geburt / einzubringen hiemit befelch haben / Und soll nichts destoweniger der Churfürst / Fürst oder Standt / so also umb hilff und rettung angesucht hette / fug unnd macht haben / den ungehorsamen seiner selbs / unnd seiner underthanen beschedigung halben / ob er eyniche erlitten hett / vor unserm Keyserlichen Cammergericht mit recht fürzunemen / Daran ime auch der ungehorsam zuantworten schuldig / und solche Beschedigung / nach erkenntnuß und messigung gemelts unsers Cammergerichts abzulegen / und zu erstatten pflichtig sein soll.

Unnd wann auch gleichwol Kriegßvolck auß oben erzelten zugelassen ursachen geduldet wirdt / So sollen die Obersten Haupt und befelchs leüte / umb die bezalung und profiand gut sein / zu solchem auch bey pflichten und eyden an / und darzu gehalten werden.

[8.] Von zutrincken.

Und nach dem auß trunckenheytt / wie man teglich befindet / der allmechtig höchlich erzürnt wirt / auch vil lasters / ubels / unnd unraths entsteht / Auch inn vergangen Reichstügen deß zutrinckens halb / geordnet und gesetzt / das eyn jede Obrigkeit solchs zutrincken abstellen / unnd das zuvermeiden / die uberfarer ernstlich straffen soll / Sein doch solche ordnung und satzung / biß anher wenig gehalten oder volnzogen worden / sonder hat der angezeygt mißbrauch / und unwesenheytt deß zutrinckens / allenthalben ye lenger ye mehr eingewurtzelt / sich gemehrt / und uberhandt genommen. Darauß Gotteslesterung / mordt / todtschlege / ehebruch / unnd dergleichen vil ubelthatten / und laster gevolgt / und noch zu dem das etwan durch trunckenheytt die heimligkeyten / so billich verschwigen / offenbart werden / Auch solche laster den Teutschen / deren manheytt von alters hoch berümbt / bey allen frembden Nationen verachtlich.

Deßgleichen zivil malen inn kriegßbleuffen / dadurch zwischen den Kriegßbleuten zwitracht und meütereuy entstanden / auch gegen den Hauptleüthen ungehorsam gebert / dardurch auch werden alle zerung erhöhet / und ehrliche gastungen und gesellschafften (davon etwann die Teutschen fürnemlich gepreiset worden) gemindert und vermitten / zugeschweigen / das das zutrincken / eyn endtlich ursach ist / alles ubels / und dem menschen an seiner Seelen seligkeytt / ehren / gunst / vernufft / langem leben / unnd manneytt nachteylich. Demnach gebieten wir allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geystlichen / unnd Weltlichen / unnd andern Stenden / was wir den / wesens / Standts oder Landts die sein / das sie iren underthanen zu Exempel / und das sie dieselbigen zustraffen / destomehr ursach haben / das zutrincken gantzlich für sich selbs meiden / Auch an iren Höfen / allem Hoffgesinde / und in iren Fürstenthumben / Herrschafften / Landen / gebieten / und Oberkeyten / allen iren underthanen / bey ernstlicher peen und straff / das zutrincken / es geschehe inn welcherley weiß / wort oder gestalt / das erdacht ist / oder werden möcht / zu meiden gebieten / und darüber ernstlich halten / Und sonderlich auch / daß die Haußvetter irem haußgesinde / kindern / knechten und

megden undersagen / das sie sich der lesterunge / flüche und schwüre Gottes / seiner lieben Mutter / und Gottes Heyligen / Auch deß zutrinckens gantzlich enthalten / wie wir das hiemit ernstlich gebieten / und strengklich gehalten haben wöllen.

Wir wöllen auch / das die Oberkeyten iren Pfarrherrn und Predigern bevelhen sollen / alle Sontag dem volck zuverkünden / das sie sich deß zutrinckens enthalten / mit erzelung der laster / so auß der trunckenheyt volgen / wie inen deßhalb von den Oberkeyten eyn verzeychnuß zugestellt werden soll.

[9.] Von unordentlicher und köstlicheyt der Kleydung.

Nach dem ehrlich / zimlich und billich / das sich eyn jeder / weiß werden oder herkommen er sey / nach seinem Stand / ehren und vermögen trage / damit in jeglichem Standt unterschiedlich erkandtnuß sein möge / und aber die köstlicheyt der kleydung under den Herrn / Ritterschafft / Adel / Burger und Bauwers man / dermaß und uberhandt genommen / das dardurch nit alleyn sondere personen / sonder auch Landtschafften inn abnemung und ringgerung irer narung kommen sein / Als nemlich / so würdet durch die gülden Tücher / Sammat / Dammast / Atlaß / frembde Tücher / köstliche bireten / berlin / und untzgoldt / dero man sich yetzo zu kostlicheyt der kleydung gebraucht / eyn überschwengklich gelt auß Teütscher Nation gefüert / auch neide / haß / unnd unwillen / zu abbruch Christlicher lieb erweckt / Und so solche köstlicheyt der kleydung / durch auß also unmessigklich gebraucht / daß under den Fürsten und Graven / Graven und Edelman / Edelman und Burger / Burger und Bawers man / keyn unterschiedt erkandt werden mage. So haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten unnd Stenden / nachvolgender Ordnung der kleydung vereynigt / und verglichen / Die wir auch bey straff und peen darauff gesetzt / gantzlich gehalten haben wöllen.

[10.] Von Burgern / Bawern / unnd andern underthanen.

Nach dem bey den Burgern und innwonern / auch Kauff / gewerbs / unnd handtwercks leüten / inn Stedten / und iren knechten / darzu bey den Kriegbleüten / Auch auff dem Landt bey Bawers leüten / und deren aller weiber und kinder / ubermessige unordenliche Kleyder / geschmuck / und Kleyneter gemeynem nutz / auch Landen und leüten zu verderben eingewurtzelt / zu dem / das sich die unehrliche weiber / Nachrichter und Juden / solcher Kleydung gebrauchen / dardurch die Erbarkeyt verdruckt / und eyns jeden wesen und Stand / nit erkent werden mag / Und aber inn dem / eyn gemeyne Ordnung / von wegen ungleicher sitten und gebreüch der landt / nit gemacht werden mag. So ordnen und wöllen wir / das von deß wegen eyn yede Oberkeyt / in Jars frist / dem nechsten / bey peen zweyer marck löttigs goldts / schuldig sein soll / iren underthanen eyn gute / erbare / bestendige Ordnung zumachen / und darob / wie sich gebürt / zuhalten / und die ungehorsamen zustraffen.

Und wo eyniche Oberkeyt inn dem seümig erfunden / und deß keyn bestendige entschuldigung hett / das alßdann gegen derselben / durch unsern Keyserlichen Fiscal / wie sich gebürt / auff solche peen procediert / und gehandelt werden soll.

[11.] Vom Adel.

Ferner sollen die vom Adel keyn Sammat oder Carmasin Atlaß Röck antragen / unnd inen zum höchsten Dammast oder dergleichen seyden zugelassen sein / den sie mit sechs Elen Sammats / und nit darüber verbremen mögen / Deßgleichen mögen sie güldene Ringe unnd harhauben / auch eyn kettin / die nit uber zweyhundert gülden werdt sey / tragen / die sie doch mit eynem schnüerlin umbwinden / oder durchziehen sollen / wie von alters herkommen.

Unnd so eyner eynes Fürsten Hoffmeyster / Cantzler / Marschalck / oder Rathe / und doch nit von Adel were / der mag sich / sampt seinem weib und kindern / denen vom Adel / wie obgemelt / gleich tragen.

Jedoch sollen hierinn Ritter außgeschieden sein / welche güldin ketten offentlich one schnuer antragen mögen / Doch das solche ketten über vierhundert gülden nit werdt sein.

Es soll inen auch marder Futer / und dergleichen zutragen unverbotten seyn.

Item der vom Adel haußfrauwen / mögen vier seidener Röck inen anmachen lassen / und dieselben offentlich tragen und haben / Nemlich eyn Sammat / und die uberige drey von Dammast / oder dergleichen seyden Röck / und nit über vier / doch one berlin / silber / oder gold. Unnd ob sie dieselbigen verbremen wöllen lassen / mögen sie sollichs thun von berlin / silber oder silberin Tuch / alleyn oben herumb / unnd nit über eyn halb viertheyl eyner Elen breyt. Aber eyns Ritters weib mag solche verbremung mit berlin / goldt / oder güldinem Tuch / doch oben herumb / unnd nit höher dann eynes halben viertheyls eyner Elen breyt thun. Ob aber etliche weren / so mehr Kleyder / dann jetzo gemelt hetten / unnd dieselbigen für ire kinder und döchtern behalten wöllen / solle in unbenommen sein.

Auch mögen sie Birreten / und güldin hauben (doch das die gebende unnd geschmück darauff / nit über viertzig gülden werdt seien) tragen.

Item mag eyn Edel fraw eyn ketten / Deßgleichen an hefftlin / halßband / und andern kleynothen / ausserhalb der Ringe / auff zweyhundert gülden werdt / und nit darüber / an ire tragen.

Item an gülden Borten und gürteln / nit über viertzig gülden werdt.

[12.] Von Doctorn.

Deßgleichen sollen und mögen die Doctores / und ire Weiber / auch kleyder geschmückt / Ketten / Güldin Ringe / und anders irem Standt und Freiheydt gemeß / tragen.

[13.] Von Graven vnnd Herrn.

Item Graven unnd Herren / sollen keyn Güldene unnd Silbere stück tragen / sonder alleyn Sammat / Carmasin / und andere Seiden gewandt / doch mit goldt nit verbremt / Es were dann eyn Ritter.

Item mögen sie Ketten / doch nit über fünffhundert Gülden werdt tragen.

Deßgleichen mögen Graven unnd Herrn / alle Futter / außgenommen Zobel / und hoechste futter antragen.

Item ire Ehelich gemal / mögen alle Seidene gewandt / mit Güldin und Silberin stücken verbremt tragen / doch keyn Ketten oder Kleynot / über sechs hundert Güldin werdt / noch gantz Gülden oder Silberin stück / sonder sich zu unterschiedt / des hohen Standts / derselben zutragen enthalten.

[14.] Pferdtzeug.

Nachdem auch eyn überflüssiger uncost / inn Pferdt gezeugen befunden / So soll hinfürter / keyner eynichen zeuge / über drei Gülden werdt / ausserhalb was zu der wehr dienet / auch messen unnd gelbe zeuge führen / Er sei dann Ritter / Auch keyn Grave / Herr / Ritter oder Knecht / keyn zeuge von Sammat / Seidentüchern / noch etwas von Goldt oder Silber daran führen / alleyn hierinn Churfürsten / Fürsten / und Fürstmessigen außgenommen / welche irem Churfürstlichen / unnd Fürstlichen Standt nach / für sich / ihre Leibpferdt / und Diener / so sie inn iren Marstellen haben / inn solchen zeugen sich halten mögen.

Item ob jemandt von seinem Fürsten / Herrn / oder sonst eynem / eyns Herrn Standts / etwas von kleydung / oder kleynother geschenckt / dieselbigen soll er seinem Fürsten unnd Herrn /

zu ehren anzutragen macht haben / und inn dem fall unverbotten sein / Doch soll keyn
geverde / hierinn gebraucht werden.

Dieweil auch dise Ordnung / alleyn fürgenommen / das die ubermessigkeyt / und köstlicheyt
der kleyder / abgewendt und verhüt werde / ob dann eynicher Churfürst / Fürst oder Standt /
inn seinen Gebieten und Oberkeyten der kleydung / unnd anders halben / eyniche Ordnung /
die scherppfer und mehr / dann dise eingezogen / seiner Landtschafft zu gutem auffrichten
wolt / oder auffgericht hette / das soll demselben Churfürsten / Fürsten / und Stande auch
zugelassen / und durch dise unsere Ordnung und satzung / unbenommen sein.

Es sol auch keyner zuverheyrettung / seiner kinder eben der Ordnung zugeleben schuldig /
Sonder mage eyn jeder seiner gelegenheyt / und vermögen nach / dieselben minder / aber nit
höher kleyden unnd außsetzen.

Wir setzen / ordnen und wöllen auch innsonder / das alle Ertzbischove / Bischove unnd
Prelaten / ire Geystlichen darzu halten / Das sie sich mit iren kleydungen / inn Kirchen und
auff gassen / als iren Standt nach wol gezimpt / wie dann die Geystlichen Recht / und die
Erbarkeyt das erfordert / Erbarlich / züchtiglich / und Geystlich tragen und halten / und
unzimlich köstlicheyt abstellen.

Item soll auch der unnütz Cost / so biß anher / mit vergülden an Kupffer / Eisen / Holtz / und
gesteyn gelegt / vermitteln werden / und die Goltzschmit / Maler / und andere die zuvergülden
pflegen / bey peen unnd straff zehen gülden / nichts dergleichen vergülden / darüber eyn jede
Oberkeyt strenglich halten / Doch soll den Churfürsten / und Fürsten / und dem das zu der Ehr
Gottes geschicht / hierinn keyn maß gegeben werden.

Und damit dies unser satzung und Ordnung / der ubermessigen unordentlichen Kleydung
unnd Kleynother / desto statlicher gehalten / und volnzogen werde. So gebieten wir / allen
unnd jeden Churfürsten / unnd Fürsten / Geystlichen und Weltlichen / Prelaten / Graven /
Freien Herrn / Rittern / Knechten / Schultheisen / Bürgermeystern / Richtern und Räten /
hiemit ernstlich und wöllen / Das sie für sich selbs / dies unsere Ordnung / strenglich halten /
Auch gegen iren underthanen und Amptsverwandten / vestiglich volnziehen / also / wo
jemandts inn dem ubertretten / und uberfahren / Soll eyn jede Oberkeyt / dieselbigen bei
verlierung des Kleydts oder Kleynots / so wider dies unsere Ordnung getragen / darzu eyner
gelt Buß / so zwifach als vil / als das Kleyd oder Kleynot wert / der Oberkeyt / deren der
Bürgerlich Gerichtszwangk / des orts zustehet zuwerden / straffen / und ob eyniche Oberkeyt /
dies unsere Ordnung / für sich selbs ubertretten / oder inn der straff oder handthabung /
seümig und hinlessig erfunden / und durch unsern Fiscal / zu abwendung derhalb ersucht /
und doch darauff verharren würde / Alßdann soll unser Fiscal / gegen solcher hinlessigen
Oberkeyt / unnd auch dem uberfahrenden underthanen / auff obgamelte peen und straff /
procediren / handlen und volnfaren.

[15.] Von etlichen Articuln / darinn den Obrigkeyten Ordnung fürzunehmen / bevolhen wirdet.

Ferrer haben wir zu gemüt geführt / das viler handt ohnnotwendigs ubermessigs Costen / So
auff den Hochzeiten / Kindertauffen / Begräbnussen / und dergleichen vilfaltig unnd
unnützlich / auffgewendt würdet / Uber das wir auch inn andern mehr puncten / inn Elenmaß /
Maß unnd Gewicht / der ubermessigen zerung halben bei den Wirtten / der Arbeyter /
Tagelöner / und Botten / belonung und speisung halben / und dann / Kelterung / zubereytung /
gemecht und ablossen der Wein halben / aller handt unrichtigkeyt / unordnung / ungleicheyt /
und schedlichen uberfluß vermercken / zu beschwerlicher verhinderung des gemeynen nutz zu
dem das bei etlichen Handtwercken / als Kantengiessern / Tuchscherern und dergleichen / So
sie frembde gesellen grüssen / unnd zur arbeyt anstellen / unnotwendiger costen / mit dem
Weingang und beherbergen auffgewendt / unnd volgendts auff die arbeyt geschlagen wirdet /
das auch grosser zwispalt under den Handtwercken entstehet / Derwegen das sie an allen
ortten nit gleiche / Sonder unterschiedliche Lehrjar haben / darumb sie die / so auß gelernt

haben / an allen enden nit zulassen / etc. Über das tretz sich auch inn den handtwercken / allerhandt list / und gevarlichs betrug zu / gemeynem nutz zu nachtheyl / So felt auch teglich des costens unnd lohns halben / irrung und mißverstandt für / zwüschen Meystern und gesellen / welchen allen oberzelten mengeln / städtlich zubewegen / dieselben abzuwenden / und darinn gut Ordnung unnd maß fürzunemen / die unvermeidlich notturfft erfordert.

Dieweil wir aber bedacht / das inn allen solchen puncten / eyn gemeyne / beständige richtige Ordnung / ungleicheyt der Landt / auch derselben gebrauch gewonheyt / und sitten halben / und dann von des wegen / das speiß und tranck / inn eynem Landt inn zimlichem / inn dem andern aber / inn vil eynem höhern kauff ist / nit wol fürgenommen / unnd inn das werck gebracht werden mög. Sonder das inn solchem unterschiedt / nach jedes Landts gelegenheyt / zuhalten sein wöll. So haben wir für notwendig geacht / alle solche puncten der Oberkeyt / eyns jeden orts zubevelhen.

Demnach setzen / ordnen und wöllen wir / hiemit ernstlich gebietet / das Churfürsten / Fürsten / und gemeyne Stendt / inn allen und jeden obgemelten puncten / Articulu und angezogen mengeln / inn iren Obrigkeyten / Landen und gebieten / nach gestalt / gelegenheyt und gebrauch derselben / gute Erbare / richtige und beständige Ordnung und maß / zubefürderung des gemeynen nutz / und zu abwendung übermessigs kosten / auch zuverhüttung und abstellung gefährlichs betrugs / und anderer mengel zum fürderlichsten / Nemlich / inn jars frist dem nechsten machen / den iren verkünden / unnd inn das werck bringen / Darüber auch ernstlich unnd vestiglich halten / unnd die ungehorsamen straffen sollen / bei vermeidung eyner peen / Nemlich / zwo Marck Löttigs Goldts / so eyn jede Oberkeyt / so dem / wie obstehet / nit nachkommen / oder zugeschehen verschaffen würde / sich auch deß verzugs / beständiglich nit entschuldigen möcht / unserem Keyserlichen Fiscal / unnachlessig zubezalen / pflichtig sein soll.

[16.] Von den Schiff / und Furlauthen.

Nachdem auch zu zeiten / Schiff unnd Furlaut / So Wein zu Landt und Wasser füren / und darumb iren lohn empfaen / inn Herbrigen / oder iren eygen wonungen / auch imm Feldt / und inn den Schiffen / Wein auß den Fassen / ohn der Herren / dero sie sein / wissen unnd willen / nach irem gefallen lassen / unnd dieselbigen wider mit Wasser zufüllen.

So wöllen wir / das nit alleyn / solchen Schiff unnd Furläuthen / so den Wein / wie gemelt / umb lohn füren / Sonder auch denen / welche den Wein selbs kauffen / unnd an andere ort / widerumb zu verkauffen füren / Solches hierfür nit gestat / noch zugesehen / Sonder darumb / mit sampt den jhenen / so inen darzu verholffen hetten / nach gelegenheyt irer verhandlung / an ehr / Leib oder gut / gestrafft werden sollen.

Wo auch hinfüro / eynicher Schiff oder Furman / oder jemandts anders / wie der Namen haben möcht / den Wein mit Kalck / oder dergleichen schädlichem zusatz oder innschleg / bereyten unnd felschen würde / der soll gleicher weiß / nach gestalt seiner überfarung / an sein Ehren / Leib oder gut / hertiglich gestrafft werden / und eyner jeden Oberkeyt / hiemit ernstlich auffgelegt sein / sollichen schädlichen betrug zufürkommen / und die überfarer / ernstlich zustraffen

[17.] Von Wücherlichen Conträcten.

Nachdem unns fürkommen / wie biß anher imm Heyiligen Reich / manigfaltige wucherliche Conträct / die nit alleyn unzimlich / sonder auch unchristlich / wider Gott unnd Recht / geübt worden sein / unnd täglichs geübt werden / Als das etlich eyn Summa gelts / als achthundert Gulden hinleihen sollen / und doch inn kauffbrieff / mehr dann dausent gulden setzen lassen / dardurch inen mer / dann fünff von hundert verzinset / unnd imm widerkauff / mehr dann ire haupt Summa gewesen / entpfahen / Deßgleichen etlich sein sollen / die umb eyn kleyn

versaumung der zeit / so sie der bezalung zuthun ansetzen / eyn ubermessig interesse fodern / und mit der haupt Summa steigen / und dieselbig umschlagen.

Item das etlich getreyde / pferde / tücher / und dergleichen wahr / an eyn gelt / kauff weyse anschlagen / und vil höher dann solche wahr immer mage werdt sein / unnd dardurch eyn mercklichen grossen wucher / als meniglich wissendt / zuwegen bringen.

Item das etliche ir gelt hinweg leyhen / unnd nemen vom hundert eyn nemlichs / und muß der entlehner / inen darzu eyn mercklich dienst gelt / darumb sie doch zudienen nit schuldig sein / verschreiben / Auch sollich dienstgelt one bezalung der haupt Summa / nit auffschreiben oder auffsagen dörffen oder mögen.

Item das etliche alleyn gelt an Müntz hinweg leihen / lassen doch die verschreibungen auff golt stellen.

Item das etliche eyn nemliche Summa gelts / auch vergeblich hinleihen / aber dargegen muß der entlehener / inen etwa eyn grosse wahre / und gantz inn eynem geringen werdt zustellen / darinn sie ire haupt Summa / unnd eyn grossen genieß / wol doppel oder dreifechtig haben und befinden.

Item etlich leihen ir gelt / mit disen verbotenen dingen und pacten hinweg / Das der entlehener zu vier marckten / so die ime ernennen / eyn namhafftigs dafür verzinsen / oder auffgelt geben muß / thut wol etwan mehr / dann von hundert zweintzig.

Dieweil aber solche und dergleichen Conträct / auch der wucher ungöttlich / inn gemeynen geschriben Rechten / und darzu inn unser / und deß Reichs Ordnung / im Jar fünffzehnhundert zu Augspurg auffgericht / höchlich verboten / So thun wir mit Rath / wissen und willen / unserer unnd deß heyligen Reichs Churfürsten / Fürsten / und Stende / sollich Ordnung gemelter wucherlichen Conträct halben / auß rechter wissen erneüwen und bekrefftigen / Setzen / ordnen und wöllen darauff / das solche unrechtliche Conträct / und alle unzimliche pacta / geding und hendel / wie die genent oder erdacht werden mögen / gantzlich / und zumal vermitteln / unnd durch niemandts / weiß werden oder Standts der sey / fürgenommen / oder gebraucht werden sollen. Damit allen Richtern / Geystlichen und Weltlichen gebietendt / wann solche wucherliche Conträct für sie bracht / das sie dieselben unwirdig / krafftloß / und unbündig erkennen / erklaren / und declarieren / wie wir auch sie / als unkrefftig und unbündig erklaren und erkennen / und auff solche Conträct keyn Execution / oder volnziehung thun oder verhelffen / zu dem / das der jenig / so sollichen wucherlichen Contract hinfüro künfftigklich nach publicierung diser unser Ordnung / uben würde / den vierthentheyl an seiner Haupt summa verloren / und derselbig seiner Burgerlichen Oberkeyt (an etlichen orten Erbgericht genant) heimgefallen / und auff sollichen vierdten theyl / durch dieselbig Burgerlich Oberkeyt gestrafft werden solle. Und so dieselbig mit wissen seümig erfunden / Alßdann soll derselben Oberkeyt / oder wo dieselbig auch seümig / unser Fiscal die Oberkeyt / umb eyn nemlich peen / als zwey / drey oder vier marck löttigs goldes / beklagen und annemen.

Und nach dem die widerkauffs gülden / allenthalben inn landen gemeyn sein / So sollen mit hundert gülden Haupt gelts / nit mehr dann fünff gülden jährlicher gülden / wie gebreüchlich / gekaufft werden / und die loßkündigung der gült verschreibung / auff wider kauff / wie widerkauffs recht / bey dem verkauffer / und nit bey dem kauffer stehn / unangesehen / wie dieselbig gült verschreibung gestelt ist / und was darüber gegeben / genommen oder gehandelt / wöllen wir / das dasselbig / und alle andere unzimliche pacta oder gedinge / für wucherlich und unkrefftig geacht / gehalten / und von dem Richter nit darüber erkent oder geurtheylt / sonder wie obgemelt / gestrafft werden solle.

So auch eyn gült verschreibung / auff bürgen inn leystung zumanen / gestelt were / oder würde / wöllen wir hiemit geordnet haben / das dieselbige verschreibung nit auß dem heyligen Reich Teütscher Nation vereüssert / noch der verkauffer / oder die bürgen / so dem Reich underworffen / darauß eingemant werden sollen. Wo es aber von dem kauffer darüber geschehe / Alßdann sollen die bürgen innzuhalten / unnd der verkauffer sie außzulösen nit

schuldig sein / Auch der ubertretter den halben theyl der Haupt Summa / inn der gült verschreibung benant / verwürckt haben / von welcher eyn viertheyl dem verkauffer / und das ander viertheyl der Oberkeyt / darunder der verkauffer gesessen / oder gehörig ist / verfallen sein / und gegeben werden solle.

[18.] Die Monopolia unnd schedliche Fürkeuff belangendt.

Wiewol die Monopolia / betrügliche / gefehrliche / und ungebürliche Fürkäuff / nit alleyn inn gemeynen geschriben Rechten / Sonder auch in gemachten und publicierten Reichs Abschieden / bey grossen peenen und straffen / als verlust aller habe und güter / unnd verweysung deß Landts / verboten / So ist doch solchen satzungen / Abschieden und verbott / biß anher mit gebürlicher und schuldiger volziehung / gar nit nachkommen noch gelebt worden / sonder seind in kurtzen Jaren / etwa vil grosse gesellschaft / inn Kauffmans geschefften / auch etliche sonderbare personen / handtierer und Kauffleüt im Reich auffgestanden / die allerley wahren unnd Kauffmans güter / auch wein / korn / und anders dergleichen / von den höchsten biß auff die geringsten (inn welchem sie dann in den Landen hin unnd wider / gute kundtschafft unnd verwarnung haben / sonderlichen wann die wahren verderbend / oder sunst inn auffschlag kommen / unnd ehe die andern Kauffleüt solches gewar werdent) inn ire handt und gewalt alleyn zubringen understeht / fürkauff damit zutreiben / unnd denselben wahren / eynen werdt nach irem willen unnd gefallen zusetzen / oder dem kauffer oder verkauffer anzudingem / solche wahren niemandts dann inen zukauffen zugeben / oder zubehalten / oder das er der verkauffer / sie nit neher oder anders geben wöll / dann wie mit ime uberkommen / Fügen damit dem heyligen Reich / und allen Stenden desselbigen mercklichen schaden / wider obvermelte gemeyne / geschribene Recht / und alle erbarkeyt zu.

Hierauff haben wir zu fürderung gemeynes nutz / unnd der notturfft nach verordnet unnd gesetzt / und thun das hiemit ernstlich / und wöllen / das solche schedliche handtierungen / fürkauff / und derhalben gemachte geding / vereynigung unnd pact / hinfüro verboten / und abe sein / und die hinfüro niemandts weder durch sich selbs / noch andere treiben / oder uben soll. Welche aber hierwider sollichs thun würden / dero habe und güter sollen Confisciert / und der Oberkeyt yegklichs orts / so peinliche straffe der ende hat / verfallen sein / Auch dieselben gesellschaften / Kauffleüt und handtierer / hinfüro durch keyn Oberkeyt imm Reich vergleydt / sie auch desselben nit vehig sein / mit was worten / meynung oder Clausel / solliche gleydt gegeben werden.

Doch soll hierdurch niemandts verboten sein / sich mit yemandts inn gesellschaft zuthun / gewahren zukauffen / und zuverhandtieren / Alleyn das sollichs obbestimpter satzung / Ordnung und verbott zuwider / nit geübt noch gebraucht werde.

Es soll auch eyn yede Oberkeyt inn irem gebiet mit fleiß und ernst bestellen / und darob sein / damit dies vorgesezte ordnung / gestracks gehalten / und derselben gelebt werde.

Und wo die durch eynichen / wer der were / ubertretten / der soll durch dieselben Oberkeyt / da solliche verbrechung geschehen / inhalt diser ordnung / bey verlierung seiner habe und güter / und verweysung deß Landts / unnachlessig gestrafft werden.

Im fall aber / das die Oberkeyt in solchem lessig und seümig sein / unnd das an unsern Keyserlichen Fiscal gelangen würde / so soll er sollichs der Oberkeyt / da solche Kauffleüt oder handtierer gesessen / oder wonend sein / zuverstehn geben / und sie ermanen / solliche beschwerliche handlungen / in Monats frist abzuschaffen und zustraffen / Dann wo sie / die Oberkeyt / sollichs inn bestimpter zeit nit thette / so wolt und müst er auß seinem Ampt / inn solchem procedieren / und fürnemen / wie sich gebürt / Alßdann er auch sollichs zuthun macht / und recht haben / auch unverzüglich thun soll.

So auch inn solchem fall / seümuß oder hinlessigkeyt der Oberkeyt / der ubertretter / von unserm Fiscal / an unserm Keyserlichen Cammergericht fürgenommen / und beklagt wirdet /

So sollen solliche verbrecher eyniche / es weren Declinatorie / oder ander Exceptiones unnd außzüge / oder auch eyniche abforderunge / wie oder welcher gestalt die fürgewendt / oder geschehen möchten / nit entheben / noch der ubertretter hierauff remittiert oder gewisen werden.

Zu dem soll auch die Oberkeyt / so auff geschehene warnung / inn gesetzter zeit deß Monats frist / in straffung deß überfarens / seümig würde / durch den Fiscal vor unserm Keyserlichen Cammergericht fürgenommen / und umb hundert marck löttigs goldts / unnachleßlich gestrafft werden.

Und nach dem vermög obangezogener Rechten / eynem jeden solliche ubertretung unnd laster deß fürkauffs anzubringen / zugelassen / So soll dem jenen / der solliche verwürckung der Oberkeyt / darunder die verbrechung geübt / oder aber im fall der hinlessigkeyt / dem Keyserlichen Fiscal / erstlich glaubwürdig und bestendig angezeygt / der verwürckten güter eyn vierten theyl zugestellt / unnd ime darzu durch die Oberkeyt / oder im fall obgemelt / durch das Cammergericht / und alle andere Stende / verholffen werden.

Und ob eyn sollicher erster ansager / deß ansage sich nachmals mit grunde erfünde / inn dergleichen sachen / auch theylhafftig und schuldig were. Alßdann soll ime von deß ubertretters verwirckten güter / keyn theyl zustehen / Aber sunst ime zu keyner straff / noch schmahe gelangen / sonder zu fürderung gemeynes nutz / zugemessen werden.

Es soll auch inn disem wie andern gefreyten fellen de plano schleüinig / und zum fürderlichsten vollennfaren / auch dem rechten unnd Proceß / sein stracker lauff unverbindert eynicher Restitution / Supplication / Inhibition / Suspension / Advocation / oder ander dergleichen auffschlege / gelassen werden.

Deß gleichen soll dise gegenwürtige Ordnung / satzung und verbot / mit allen Articuln / unnd innhaltungen / menigklich / so im heyligen Reich Teütscher Nation handtierung treiben wöllen / Auch alle Fürstenthumb / Herrschafften / Stedt / und Commun begreifen und binden / unnd sie hiewider eyniche gleydt / sicherheyt oder freyheyt / inn was schein die immer sein / oder fürgebracht werden möchten / weder schützen / schirmen noch fürtragen / Auch solliche Ordnung inn zweyen Monaten / nach geschehener Publication und verkündigung / würcklich angehen.

[19.] Von verkauffen der Frücht im Felde.

Nach dem nit one grosse verderblich beschwerden / deß armen gemeynen volcks befunden / das demselben / durch etlich eygennützig / geitzige Leüte / im schein der Kauffmanschafft / auff ire samten / so noch auff dem feldt stehen / Auch den wein an den Stöcken / unde andere ire frucht / arbeyd / und vihe / gelt oder eyn anders hinauß gelihen / oder gegeben / dardurch dieselben armen / nottürfftigen Leüt / was sie gar härtigklich erarbeyten / neher dann sich sunst / nach gemeynem gewonlichem kauff gebürt / zugeben verursacht / und getrungen werden / Welches dann nit alleyn denselben armen Leüten / zu unwiderbringlichem verderben / sonder auch iren Herrschafften / denen sie fürther ir gebürnuß / vil desto weniger zuthun vermögen / zu grossem abbruch / nachtheyl und schaden reycht / neben dem / das sollicht wider alle Göttliche und menschliche satzung / die lieb deß nechsten / auch gut sitten ist.

Hierauff setzen und ordnen wir / das menigklich dem armen man inn der not / und damit er seine güter desto stattlicher erbawen / auch sunst mit anderer nottürfft / sich erhalten möge / auff wein / frucht / unnd anders / und den gemeynen schlag / werdt und kauff / wie die zur selben zeit seind / oder gemacht werden / fürzustrecken / und zuleihen unverbotten sein. Wo aber anderst / dann jetzt obvermelt / gehandelt / und hierinn eynicher vortheyl / argelist / gefahre oder betrug gebraucht / So wöllen wir hiemit ernstlich / das solcher abkauffer oder außleiher / die haupt Summa verlorn / und darzu von der Oberkeyt / nach gestalt und gelegenheyt der sachen / gestrafft werden soll.

[20.] Von Juden / und irem Wucher.

Item nach dem inn ettlichen orten / imm Reich Teütscher Nation Juden / die wuchern / unnd nit alleyn auff hohe verschreibung / Bürgen / unnd eygen underpfandt / sonder auch auff raublich und dieblich güter leihen / durch solchen wucher sie das gemeyn / arm / nottürfftig / unfürsichtig volck / mehr dann jemandts genug rechnen kan / beschweren / jemmerlich und hoch verderben / und sie zu vilen bösen thatten verursachen. Setzen / ordnen / und wöllen wir / das fürohin niemandt Juden anzunemen / oder zuhalten gestattet werden soll / dann denjenigen / die von uns / und dem heyligen Reich Regalia haben / oder innsonderheyt derhalben Privilegiert sein / Das auch alle und jede Oberkeyt / under den die Juden gesessen / notwendigs unnd gebürlichs einsehen thun / und solliche billiche / gleiche ordnung fürnemen sollen / damit ire / unnd anderer frembde underthanen / durch die Juden / und iren ungöttlichen wucher / nit so jemerlich beschwerdt unnd verderbt / und inn dem gleiche Ordnung mit den frembden unnd heymischen gehalten werde. Das sich auch die Juden / der gestolenen / oder raublichen hab unnd güter / zukauffen enthalten / oder so die hinder inen befunden / das dieselbige den jhenigen / den sie zustendig / und dasselbig darthun / und beweisen würden / wider on alle entgeltnuß zugestellt / und gevolgt werden.

[21.] Verkaufung der Wüllen Tücher / gantz / oder zum außschnitt mit der Elen.

Dieweil auch befunden / das inn verkauffung der Wüllen dücher / gantz / oder zum außschnitt / vil vortheyls gebraucht / auch der Kauffer inn dem schwerlich uberfortheylt / Nemlich / das die Tücher an den Ramen zuvil gestreckt werden / unnd demnach imm wasser eyn mercklichs dem kauffer abgehelt / auch zu zeiten die Tücher blottericht werden / alles zu abbruch unnd ringgerung gemeynes nutz.

Demnach setzen / ordnen und wöllen wir / das hinfürther im heyligen Reich Teütscher Nation / keyn Tuch mit der Elen / imm außschnitt verkaufft werden solle / Es sey dann zuvor genetzt und geschoren / Was aber gantze tücher weren / dieselben sollen ungereckt oder gestreckt / aber doch genetzt verkaufft werden / bey straff und verlierung desselben Tuchs. Weren die aber genetzt und geschorn / und wider an die Ramen gespannt / befunden / dieselben Tücher sollen verloren / unnd inn beyden oberürten fellen / die straff der Oberkeyt / darunder die Tücher feyl gehabt werden / und der die Bürgerliche gerichtszwang / one mittel der ort zugehörig / zustehen. Unnd solle dise unser Ordnung / inn sechs Monaten / den nechsten nach endung dises unsers Reichßtags / angehen / und hinfürther also unnachlessig volnzogen werden / Wie wir dann deßhalben / im heyligen Reich Teütscher Nation / da es die notturfft erfordert / Mandata und gebotts brieff / außgehen / und publicieren lassen wöllen.

Und wo eyniche Oberkeyt derhalb unfleissigs eynsehens thette / unnd die uberfarer nit gestrafft / soll eynem jeden erlaubt sein / vor deß uberfarers gebürlichem Richter / oder an dem ort / er damit betreten / zu den stücken oder Tüchern / damit er ehgemelt satzung verbrochen / rechtlich zuklagen / unnd ime zuzustellen zubegeren / die als dann auß gnugsamer erfahrung / ime rechtlich zuertheylt / unnd darauff verholffen werden solle.

Nach dem auch inn Teütscher Nation gute Tücher gemacht werden / das man frembder Nation Tücher wol entrathen / und das gelt / so für dieselbigen frembde Tücher gegeben / inn Teütscher Nation behalten werden möcht. So wöllen wir den Oberkeyten hiemit aufferlegt unnd befolhen haben / inn dem gute Ordnung fürzunemen / damit die Wüllen weber an wollen nit mangel leiden / sonder dieselbigen umb eynen zimlichen kauff bekommen mögen / und die wollen nit also mit grossen hauffen inn frembde Nation verfürte werde.

Dieweil dann an den gewandt laden / und andern kremen / grosse Tache unnd plawen gemacht und angehenckt / dardurch die farben und faden der Tücher / unnd anderer wahr geplent werden / das man sie nicht wol erkennen mage. Wöllen wir das solche Tache und plawen abgethan / und von den Obrigkeyten nit mehr geduldet / oder gestatt werden sollen / damit der kauffer unbetrogen bleibe.

[22.] Von verdorbenen Kauffleuthen.

Als auch vilmals durch die handtierer und gewerbs Leüt / gefährlicher und betrüglicher weiß / im schein trwen unnd glaubens / gelt und wahr bey andern Leüten auffgebracht / entlehnt unnd genommen worden / fürther ire gewerb und handlung / damit zu uben und zutreiben / Welche zu zeiten mit irem ubermessigen pracht / unordentlichen wesen / leben / unnd sunst inn andere wege / one das inen an iren leiben und gütern / eyniche ungefelle / scheden / gefengknuß / oder schatzung zustehen / inn abnemen und verderben kommen / darnach auffstehen / außtreten / sich inn andere Herrschafft begeben / und von denselben / wider ire Obrigkeyt / und der klegere / so inen gelt oder wahr gelihen / unnd zugestellt haben / willen / auffgenommen / vergleydtet / geherbergt / unnd fürgeschoben werden. Dieweil solche betrügliche und schedliche handlungen / die sich eynem diebstal wol vergleichen / dem gemeynen nutz zu nachtheyl reychen.

So setzen / ordnen / und wöllen wir / das solche handtierer unnd gewerbs leüt / so sie fürsetzlicher oder betrüglicher weise / und nit auß kündlichem / zugestandem unfall / auffstehen / Banckenrodt machen / und außtrinnig werden / hinfüro von keyner Herrschafft oder Oberkeyt auffgenommen / noch one willen der glaubiger vergleydtet / und geduldet / Sonder wo die betretten / zuhafften angenommen / den Klägern zu recht gehalten / und nach gestalt der sachen gestrafft / Auch so sie wider zu heüßlichen wonungen kommen / alßdann zu keynen Emptern oder digniteten gezogen werden sollen / Weren sie aber auß kündtlichen unnd unversehenlichen / zugestanden ungefellen oder scheden / inn verderben und auffstandt kommen / Alßdann mögen sie auffgenommen / unnd vergleydtet / mitleiden mit inen gehabt / unnd dem gemeynen Rechten nach / gegen inen gehandelt werden.

Und nach dem sie zu zeiten / bey den Römischen Keysern und Königen / Moratoria oder Quinquenel außbringen unnd erlangen / unnd doch mitler zeit / oder auch noch außgang derselben / ire Creditor unnd glaubiger nit bezalen / oder sich mit inen setzen unnd vertragen etc. / So meynen wir hiemit ernstlich / und wöllen / daß inen solche Moratoria oder Quinquenel / hinfüro nit mehr gegeben werden sollen / wir oder unsere Nachkommen / Römische Keyser oder Könige / seien dann von der Oberkeyt / darunder solche verdorbene / oder auffgestandene Kauffleüt gesessen / zuvor eygentlich bericht und vergwissiget / Oder das dieselbigen Kauffleüt glaublich urkunden oder schein fürbringen / das sie auß unversehen zugestandenen unfellen / irer leib oder güter / verdorben / und auffgestanden seien / Und das inn solchen fellen / die Moratoria oder Quinquenel stadt haben. Wo aber die anderer gestalt / und mit verschwigner warheyt außbracht oder erlangt werden / Alßdann sollen sie kraftloß / und unfürtreglich sein / und dafür gehalten werden.

[23.] Verkaufung deß Ingbers.

Item nach dem an uns vil klag gelangt / das mit dem Ingber allerley vortheyls unnd betrugs / gemeynem nutz zu nachtheyl gebraucht.

So wöllen wir / das hinfüro keyn geferbter / sonder alleyn weisser / ungeferbter Ingber im Reich feyl gehabt / oder verkaufft werden soll / bey verlierung desselben Ingbers / Wie wir dann deßhalbenn imm heyligen Reich Teütscher Nation / da es die notturfft erfordert / Mandata und gebots brieffe / außgehen / und verkünden lassen wöllen.

Und damit sollicher betrug / inn der Specerei fürkommen / So sollen inn eynem yeden Kreyß ettliche verordent werden / die inn dero und andern Specereien / eyn auffsehens haben / Wo sie eynichen betrug darinn erfinden würden / das sie denselben der Oberkeyt anzeygen sollen.

[24.] Von Reysigen Knechten / unnd dienst Botten.

Nach dem sich auch vil begibt / das eyner dem andern sein dienst Botten / unnd Ehehalten / auffsetzlicher weiß thut abziehen / oder abdringen / auch dienst botten und knecht / zuzeitten

mutwillig auß iren diensten tretten / Wöllen wir / das keyner deß andern Reysigen knecht / und andere dienst botten annemen soll / er zeyg dann zuvor eyn Paßport oder urkundt an / das er von seinem Herren oder Edelman / mit willen / und ehrlich abgeschiden sey / Welche urkundt ime sein Herr oder Edelman zugeben schuldig sein / Wo er aber ime die weygern / Alßdann soll der knecht / ine mit zweien mannen beschicken / die urkundt fordern lassen / und so der Herr oder Edelman / dieselbig one bewegliche und erhebliche ursachen / nachmals weygern / und der mangel nit an dem knecht befunden würde / inn dem fall / soll die Oberkeyt eyn billich einsehens thun / unnd nach gethaner erkündigung / die urkundt zugeben / macht haben.

Es soll auch eyn yede Oberkeyt / sovil die dienstbotten betrifft / inn iren gebieten eyn satzung (nach dem der lohne inn wenig Jarn etwa hohe gestigen) auffrichten / wie dieselben nach eyns jeden Landts gelegenheyt / iren underthanen unnd gemeynem nutz zum fruchtbarlichsten ansehen wirdet / damit sie ires gefallens / nit auß den diensten tretten / und derselben ungehorsam und eygen will / fürkommen werde.

[25.] Von leichtfertiger beywonung.

Dieweil auch vil leichtfertige Personen / ausserhalb von Gott auffgesetzter Ehe / zusammen wonen. So ordnen unnd wöllen wir / das eyn yede / Geystliche unnd Weltliche Oberkeyt / der sollichs ordentlich zugehöret / eyn billich einsehens haben solle / damit solliche öffentlich laster / der gebür nach / ernstlich gestrafft / und nit geduldet werde.

Unnd nach dem zu zeiten personen eheliches Standts / eynander verlassen / unnd mit andern leichtfertigen personen / inn öffentlichem Ehebruch sitzen / Welches von den Oberkeyten gestattet / dardurch der almechtig / nach dem es wider seine Göttliche gebott ist / hoch beleydigt / auch zu vilen ergernussen ursach gibt. So gebieten wir hiemit ernstlich / das solliche öffentliche Ehebruch / unnd andere leichtfertige unnd unzimliche beiwonungen / hinfüro mit nichten gestattet oder gelitten / sonder von der Oberkeyt ernstlich an Leib oder gut / nach gestalt unnd gelegenheyt der personen / unnd der verwürckung / gestrafft werden sollen.

Gleicher gestalt sollen auch die jhenen / so die personen zusammen beruffen oder koppeln / und inn iren heüsern auffenthalten / ernstlich gestrafft werden.

[26.] Von Bettlern unnd Müssiggengern.

Wir wöllen auch / das eyn yede Oberkeyt der Bettler / unnd anderer müssiggenger halben / eyn ernstlichs einsehens thue / damit niemants zu bettlen gestatt werde / der nit mit schwacheyt oder gebrechen seins leibs beladen / und deß nit nottürftig sey. Item das auch der bettler kinder / so sie ir brodt zuverdienen geschickt sein / von inen genommen / und zu den handwercken / oder sunst zu diensten geweist werden / damit sie nit also für unnd für dem bettel anhangen. Item das auch die Oberkeyt versehung thue / das eyn yede Stadt und Commun / ire armen selbst erneere und underhalte / unnd den frembden nit gestattet / an eynem jegklichen ort im Reich zubetteln / unnd so darüber solche starcke bettler befunden / sollen dieselben / vermöge der recht / oder sunst / gebürlich gestrafft werden / andern zu abscheüwe und exempel / Es wer dann sache / das eyn Stadt oder ampt / also mit vilen armen beladen / das sie der ort / nit möchten erneeret werden. So soll die Oberkeyt dieselben armen / mit eynem briefflichen schein unnd urkundt / inn eyn ander ampt zufürdern macht haben.

Item eyn yede Obrigkeit / soll auch an orten / do Spital sein / darane unnd darob seyn / das solche Spital fleissig underhalten / unnd gehandthabt / der verwalter oder Spitalmeister / rechnungen Järlich gehöret / auch die Spital auffs wenigst im Jar eyn mal von der Oberkeyt visitiert / und ire nutzung und gefelle / zue keynen andern sachen / dann alleyn zu underhaltung der nottürftigen armen / und zu gütigen barmhertzigen sachen gekert und gebraucht werden.

[27.] Von den Zeugeunern.

Der jhenigen halben / so sich Zegeuner nennen / und wider unnd für inn den Landen ziehen / Gebietten wir allen Churfürsten / Fürsten / und Stenden / bey den pflichten / damit sie dem heyligen Reich verwandt / ernstlich / und wöllen / das sie hinfüro dieselben Zegeuner (nach dem man glaublich anzeyg hat / das sie erfarer / verrether / unnd außspeher sein / und die Christen Landt / dem Türcken / und andern der Christenheyt Feinden verkundtschafften) inn und durch ire Landt nit ziehen / handeln noch wandlen lassen / noch inen deß sicherheyt unnd gleydt geben. Meynen und wöllen auch / das sich die Zegeuner / den nechsten auß den Landen Teütscher Nation thun / sich der enteüssern / und darinn nit finden lassen / Wann wo sie betretten / und jemandts mit der that gegen inen handeln / oder fürnemen würde / der sol daran nit gefrevelt / noch unrecht gethan haben.

[28.] Von Schalcks Narren.

Item von der wegen / so sich nartheyt annemen / wöllen und ordnen wir / wo yemandts dieselben haben will / das er sie halte / das sie andere unbelestigt lassen. Es soll auch niemandts eynichen man oder frawen / der oder die nit inn sein brodt gehörig / weder Schilt / wappen / Ringe / oder dergleichen anhencken oder geben / Unnd welche yetzt Schilt / wapen / ring / oder dergleichen haben / die inen ire gebröde Herrn / nit gegeben hetten / die sollen sie bey verliesung derselben abthun / und nit tragen / damit die alte gewonheyt / der neüwen ordnung keyn irrung mache.

Aber andere Schalcks Narren / so Churfürsten und Fürsten / mit diensten nit verwandt / und wider obgemelte Ordnung im Reich erfunden / sollen nit gelitten / sonder durch ein jede Oberkeyt / wo die betretten / gestrafft werden.

[29.] Von Pfeiffern und Botten.

Item eyn yegklicher Fürst und Oberkeyt / soll iren Pfeiffern / Trummethern / Spielleüthen etc. verbietten und ernstlich darüber halten / das sie hinfürther andere Leüt / ausserhalb irer underthanen / da sie es leiden mögen / umb Opffer gelt / drinckgelt / oder gaben unbesucht lassen / und inen auch sollichs inn ire pflicht einbinden. Nachdem auch die Botten understehen dergleichen zusamben / soll es mit inen / wie obsteht / gehalten werden.

[30.] Von Landtfarern / Sengern / und Reymsprechern.

Nachdem auch mancherley leichtfertig volck befunden / die sich auff singen unnd sprüch geben / und darinn den Geystlichen und Weltlichen Standt / verechtlich antasten / unnd zu beyden seiten gefast / Sein sie bey den Geystlichen / singen sie von Weltlichen / und herwiderumb bey den Weltlichen von den Geystlichen / Welches zu zwispalt unnd ungehorsam reycht. Ist unser ernstlicher befelch und meynung / wo sie betretten / das sie von der Oberkeyt gestrafft / unnd mit inen inn aller massen gehalten werden solle / als von Schalcksnarren obgemelt ist. Doch wöllen wir die jhenen / so den Meyster gesang singen / hierinn außgeschlossen haben. Item den weibs personen soll hinfüro das springen verboten sein.

[31.] Von der Pupillen unnd Minderjährigen Kindern Tutorn / und Vormundern.

Wiewol inn gemeynen geschribnen Rechten / ernstlich disponirt und versehen ist / das den pupillen und minderjährigen kindern / von iren vormundern / mit allem fleiß und ernst fürgestanden / und derselben nutz und wolfart gesucht / und gefürdert werden solle. So befindet sich doch vilmals / das inn solchen sachen / von den vormundern betrüglich / versaumlich / unnd nit mit dem fleiß / wie sie zuthun schuldig / gehandelt würdet / den

Pupillen unnd minderjährigen / zu mercklichem nachtheyl und schaden. Wann aber nun den Oberkeyten zustehet / inn dem gebürlich unnd billich einsehens zuhaben / damit die Pupillen und minderjährigen Kinder / unbetrogen und unvernachtheylt bleiben.

So wöllen wir allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graven / Herrn / vom Adel unnd Communen / hiemit ernstlich auffgelegt unnd befolhen haben / inn iren Fürstenthumben / Herrschafften / Oberkeyten unnd gebieten / dermassen versehung zuthun / und zuverordnen / das den pupillen und minderjährigen kindern jederzeit / biß sie zu iren vogtbarn unnd mannborn Jaren kommen / vormunder und vorsteher / so die inen von iren Eltern inn Testamenten / oder letsten Willen nit verordnet / oder ire angeborne freündt und verwandten / sich der vormundtschafft / auß rechtmessigen ursachen / nit underziehen wolten / oder darzu tuglich und geschickt weren / gegeben werden.

Das auch eyn jegklicher vormunder / er sey gleich inn Testaments weiß verordnet / oder durch das recht oder Richter gegeben / sich der vormundtschafft nit underziehen soll / die verwaltung sey ime dann zuvor / durch die Oberkeyt decerniert und befolhen.

Item das er nach befolhener verwaltung / von allen gütern / ligendt und farendt / schulden brieff und Registern / eyn Inventarium auffrichte / unnd rechtmessig Caution und versicherung thüe / Auch mit gelübden und Eyden beladen werde / das er seinen pflegkindern / und iren gütern / getreüwlich unnd erbarlich vorsein / Ire persone und gütere versehen unnd verwaren / die gütere nit inn seinen eygen nutzen keren / oder wenden / noch dieselben one vorwissen / erkantnuß und Decret der Oberkeyt vereüssern / verpfenden / oder beschweren / Und Järlich auff forderung der Oberkeyt / gebürlich rechenschafft thun / umb sein verwaltung / rede und antwort geben / Und alles anders handeln / das eynem getreüwen vormunder eygent und zustehet / alles bey verpflichtung seiner habe und güter.

Und dieweil mit der Kirchen Renthen / gefellen unnd gütern / zu zeiten auch gefehrlicher unnd betrüglicher wise / durch die Pfleger gehandelt wirdet / So wöllen wir den Oberkeyten / denen sollichs gebürt / hiemit auch befolhen haben / das sie gleicher gestalt / auch einsehens thun / unnd verfügen / die Kirchen pfleger / und Fürseher mit eyden und glübden zubeladen / der Kirchen getreüwlich fürzusein / und Järlich rechnung zuthun / wie obsteht.

[32.] Von Richtern / Advocaten / und Procuratoren.

Als auch vilmals sich begibt / das die partheien / so an den Gerichten inn rechtfertigung stehen / nit ohne merckliche beschwerung und nachteyl / zu zeitten durch die Richter / und dann auch dickermals / durch die Advocaten und Procuratores / gevärlicher unnd fürsetzlicher weiß auffgehalten werden / etc. So wöllen wir allen Oberkeyten / hiemit auffgelegt und bevolhen haben / inn dem gebürlich einsehens zuthun / und bei iren Richtern zuverfügen / das sie den partheien auff ire ansuchen / jederzeit schleunigs Rechtens / fürderlich und unverzüglich verhelffen und mittheylen / Auch die Advocaten unnd Procuratores / ernstlich anhalten / die sachen gevärlicher weiß nit auffzuziehen / oder zuverlengern / unnd sich deß iniurirens und schmezens / inn producten oder recht setzen unnd fürträgen / gegen eynander zuenthalten / alles bei vermeidung ernstlicher unnd unnachlessiger peen unnd straff / vermöge der Rechten / unnd sonst nach gestalt und gelegenheyt der personen und sachen.

[33.] Von den Apoteckern.

Nachdem inn den Apotecken zu zeitten / alte verlegene und untügliche Materialia / und andere dergleichen Species / so mann inn den Recepten / und Arzneien pflegt zugebrauchen / befunden werden / die dem Menschen / so die innimpt / zu erlangung seiner gesundheyt / mehr schädlich dann nützlich seindt. So meynen wir hiemit ernstlich und wöllen / das die Oberkeyten under denen Apotecken sendt / dieselbigen durch ire darzu verordneten / unnd der sachen verstendige järlich / auffß wenigst eyn male visitiren und besichtigen / und gute Ordnung / und Reformation darinn fürnemen / und den Materialien gebürlichen werdt / setzen

lassen sollen / damit eyn jeder umb sein gelt / gute frische und tügliche Materialien / und artzney bekommen und haben möge.

[34.] Von Schmeschriften / Gemäles und Gemechts.

Wiewol wir auch / auff hievor gehalten Reichstagen / uns mit Churfürsten / Fürsten und Stenden des heyligen Reichs / und der abwesenden Bottschafften / vereynigt und verglichen / auch satzung und Ordnung imm Truck außgehen / und verkünden lassen haben / das inn allen Truckereien / auch bei allen Buchfürern / mit ernstem fleiß fürsehung gethan / das hinfüro nichts newes / und sonderlich schmeschriften / Gemälts oder dergleichen / weder öffentlich noch heymlich gedicht / gedruckt und feyl gehabt werden sollen / wie dann dieselben Abschiedt ferrer mit bringen. So befinden wir doch / das ob derselben unser satzung gar nichts gehalten / Sonder das solliche schmeliche Bücher schrifften / gemälts und gemechts / je lenger je mehr gedicht / getruckt gemacht / feyl gehabt / unnd außgebreytet werden. Wann wir nun zu pflanzung / unnd erhaltung Christenlicher Lieb und eynigkeyt / und verhüttung / unruhe und weitherung / so daraus volgen möcht / uns schuldig erkennen / inn dem gebürlich einsehens zuthun / So setzen und ordnen wir auch / hiemit ernstlich gebietendt / das hinfüro alle Buchtrucker / wo und an welchen enden / die imm Heyligen Reich gesessen sein / bei Niederlegung ihres Handtwergks / auch eyner schweren peen / Nemlich N. Güldin / iren ordentlichen Oberkeyten unablößlich zubezalen / keyne Bücher / kleyn oder groß / wie die Namen haben möchten / imm Truck außgehen lassen sollen / dieselben seien dann zuvor / durch ir ordentlich Oberkeyt / eyns jeden orts / oder ire darzu verordneten besichtigt / und der Lehr der Christenlichen Kirchen / Deßgleichen dem Abschiedt diß Reichßtags alhie / auch andern hievor auffgerichteten Abschieden / so demselben jetzo alhie gemachten Abschiedt nit zuwider sein / gemeß befunden / Darzu das sie nit auffrürisch oder schmelich / es treff gleich hohe / Nidere / gemeyne oder sondere personen an / und deßhalben approbiert unnd zugelassen. Bei gleicher peen / sollen auch alle obgemelte Buchtrucker / schuldig unnd verpflichtet sein / inn alle Bücher / So sie also mit zulassen der Oberkeyt / hinfüro trucken werden / den Authorem oder Dichter des Buchs / auch seinen des Truckers namen / Deßgleichen die Statt oder das ort / do es gedruckt worden / unterschiedlich / und mit Namen zubenennen unnd zuvermelden.

Ferrer setzen / Ordnen und wöllen wir / das alle und jede Oberkeyten / uns und dem heyligen Reich underworffen / ernstlich einsehens thun / und verschaffen sollen / das nit alleyn dem wie obgemelt / trewlich nachkommen und gelebt werde / Sonder das auch nichts / so der Catholischen allgemeynen Lehr / der heyligen Christenlichen Kirchen ungemeiß und widerwertig oder zu unrhue und weitherung ursach geben. Deßgleichen auch nichts schmelichs / Pasquillisch oder anderer weiß / wie das namen haben möcht / disem itzo alhie auffgerichteten Abschiedt / unnd andern Abschieden / so demselben nit zuentgegen sein / ungemeiß / inn was schein das bestehen möcht / gedicht / geschrieben / inn Truck bracht / gemahlet / geschnitzt / gegossen oder gemacht / Sonder wo solche und dergleichen Bücher / Schrifften / gemelde / Abgüß / geschnitz und gemechts / imm Truck oder sunst vorhanden weren / oder künfftiglich außgiengen und an tag kämen / das dieselben nit feylgehabt / gekaufft / umbgetragen noch außgebreyt / Sonder den verkäufern genommen / und soviel immer möglich undergedruckt werden / und soll nit alleyn der Verkaufker oder Feylhaber / sonder auch der Kauffer und andere / bei denen solliche Bücher / schmeschriften oder gemälts / Pasquils oder anderer weiß / sie seien geschrieben / gemalet oder getruckt befunden / gefenglich angenommen / gütlich / oder wo es die notturfft erfordert peinlich / wo ime solche Bücher / gemeld oder schriffht herkommen / gefragt / Und so der Author / oder eyn ander / wer der were / von dem er der gefangen solch schriffht / gemeld oder Bücher uberkommen / under derselben Oberkeyt gesessen / der soll alßbaldt auch gefenglich ingezogen / Were er aber under eyner anderen Herschafft wonhafftig / derselben soll solchs alßbaldt durch die Oberkeyt / do der erst feyl / oder innhaber solcher Schrifften betretten / angezeygt die abermals wie vorlaut handlen / und dem also lang vorgeschriebner maß /

nachgefragt unnd nachgegangen / biß der Recht Author befunden / der alßdann sambt den jhenigen / so es also umbgetragen / feylgehabt oder sunst außgeben / vermög der Recht / unnd je nach gelegenhey / und gestalt der sachen / darumb gestrafft werden.

Wo aber eyniche Oberkeyt / wer die were / oder wie sie namen haben möcht / inn erkündigung solcher ding / oder so es ir angezeygt / darinnen fahrlessig handeln und nit straffen würd. Alßdann soll unser Keyserlicher Fiscal / wider dieselbig / auch den Tichter / Trucker / oder die Buchfürer und Verkauffer / auff gebürlich straff procediren / und handeln / welche straff nach gelegenhey / und gestalt der sachen / unser Keyserlich Cammergericht zusetzen unnd zumoderiren / macht und bevelch haben soll.

Doch wo vor diser zeit / etwan dergleichen Bücher / gemelds oder schrifften hinder eynem kommen / und also hinder ime blieben weren / der soll darumb nit gefert werden / Aber dannoch schuldig sein / so er die befünde / dieselbige nit weiter außzubreyten / zuverschencken oder zuverkauffen / unnd also vorige Schmach wider zuernewern / sonder abweg zuthun oder dermassen zuverwaren / das sie niemandts zu schmach / reychen oder gelangen mögen.

[35.] Von Goldtschmidten.

Dieweil dann auch das Silber / inn ungleichem gehalt verarbeyt / und darinn vil gevärlicheyt gebraucht wirdet / Ordnen / setzen und wöllen wir / hiemit ernstlich gebietendt / das hinfüro alles werck Silber jede Marck / so hinfüro von den Goldtschmidten verarbeyt wirdet / es geschehe inn welcherley gestalt es wöll / nit weniger dann vierzehen Loth / seins Silbers halten / und eher die arbeyt außgehet / durch den Goldtschmidt vermittelt seines gethanen Eydts / zuvor auff die probe oder schawe / die allenthalben durch die Oberkeyt verordent werden solle / gelieffert unnd probirt / sein eygen zeychen neben des Herren oder Stadt / darunder er seßhaftig ist / Wappen oder zeychen / geschlagen werden solle / Wo aber er die lieferung auff die schawe nit thun / oder das verarbeyt Silber nit vierzehen Loth seins Silbers zuhalten befunden / Alßdann soll der Goldtschmidt von der Obrigkeyt / nach gestalt des wercks und betrugs gestrafft werden.

[36.] Von den Handtwercken inn Gemeyn.

Und nachdem die Handtwercker / inn iren Zünfften und sonst zu zeiten / sich miteynander vereynigen unnd vergleichen / das eyner seine gemacht arbeyt oder werck / inn feylem kauff / nit mehr oder weniger verkauffen soll / dann der ander / und also eynen auffschlage oder steigerung machen / das die jhenen / so derselben arbeyt nottürfftig sein und kauffen wöllen / inen die irs gefallens bezalen müssen / etc. Meynen wir hiemit ernstlich und wöllen / das solichs von den Obrigkeyten / hinfüro keyns wegs geduldet oder gestattet / sonder gebürlich einsehens gethan werde / Wo es aber darüber von handtwerckern geschehe / das alßdann die Obrigkeyt / dieselben nach gestalt der sachen / unnachlessig straffen sollen.

[37.] Von Handwercks Sönen Gesellen / Knechten / unnd Lehrknaben.

Als auch an etlichen ortten der gebrauch ist / das die Leinweber / Barbiren / Schäfer / Müller und dergleichen Handtwercker / inn den Zünfften zu andern / dann irer Eltern Handtwercken nit auffgenommen noch gezogen werden / unnd aber je unbillich / das die jhenen / So eyns ehrlichen herkommens / handels und wesens außgeschlossen werden solten. So wöllen wir / solliche beschwerliche gebräuch oder gewonheyten hiemit auffgehbt / und vernichtiget haben / Setzen / ordnen unnd wöllen demnach / das die Leinewöber / Barbiren / Schäfer / Müller / Zöller / Pfeiffer / Trummeter / Beder / und die / deren Eltern / davon sie geborn sein / und ire kinder / so sie sich ehrlich und wol gehalten haben / hinfüro inn Zünfften / Gaffeln / Ampten unnd Gilden / keyns wegs außgeschlossen / Sonder wie andere redliche

Handwercker auffgenommen / unnd darzu gezogen werden sollen / was aber ausserhalb der jetzgemelten / andere gemeyne Handtwërcker belangt / inn denen wöllen wir den Obrigkeit / Ordnung und satzung / nach eynes jeden Landts gelegenheyt zumachen / hiemit bevolhen und auffgelegt haben.

Dieweil inn dem Heyligen Römischen Reich Teütscher Nation / gemeynlich inn Stetten und Flecken / darinn dann bißher / geschenckte und ungeschenckte Handtwërcker gehalten worden / von wegen der Meyster Sön / Gesellen / Knecht und Lehrknaben / vil unruhe / widerwillen / nachtheyl und schaden / nit alleyn under inen selbs / sonder auch zwischen derselben Handtwërck Meystern / unnd andern / so arbeyt von inen außbereyt / gemacht und gefertiget haben sollen / von wegen der müssigen / umbgehens / schenckens unnd zerung derselben Meyster Sön / unnd Handtwërcks Gesellen / bißhere vilfältiglich entstanden sein. Demnach wöllen wir / das ihnen denselbigen geschenckten unnd ungeschenkten handtwërcken / als vil der inn dem heyiligen Reich / inn Stedten oder andern Flecken / inn gebrauch / die handtwërcks gesellen / so Järlich / oder von Monat zu Monat / von inen / den frembden ankommenden gesellen / die dienst begeren / und dieselben dienst zuwerben / und zu andern bißher erwelt worden / inn allwege absein. Wo aber yemandt von denselben frembden ankommenden handtwërcks gesellen / inn eyner oder mehr Stedt oder Flecken ankommen / dienst / oder eyn Meister begern / der soll sich allwegen von sollicher sache wegen bey desselben seins gelernten handtwërcks Zunfft oder Stuben knecht / oder wo keyn Zunfft oder Stuben were / bey desselben handtwërcks gesellen / angenommen Wirths unnd Vatter / oder bey dem jüngsten Meyster / so jederzeit desselben handtwërcks sein / oder aber bey den jhenen / so von eyner jeden Oberkeyt darzu verordent seindt / oder werden möchten / anzeygen / derselbig Zunfft oder Stuben knecht / oder angenommen Wirth unnd Vatter / oder verordenten / für sich selbs / oder durch seinen knecht / oder jüngsten Meyster / soll auch alßdann / unnd zu jederzeit / mit getreüwem fleiß / unnd wie der orth der gebrauch ist / demselben ankommenden handtwërcks gesellen / umb dienst / und eyn Meyster besehen unnd werben / inn allermassen wie hievor / die erwelten handtwërcks gesellen und knecht / zu jeder zeit gethon hetten. Doch soll inn und nach dem allem / das samentlich Schencken unnd zeren / zum an und abzug / oder sunst inn andere weise / keyns wegs hinfürter gestatt werden. Es sollen auch eyniche straffen / von obgemelten geschenckten oder nit geschenckten handtwërck Meysters Sünen unnd gesellen / nit mehr fürgenommen / gehalten noch gebraucht / auch keyner den andern weder schmehen / noch auff und umbtreiben / noch unredlich machen.

Welcher aber das thette / das doch nit sein / so soll der selb schmeher sollichs vor der ordentlichen Oberkeyt deß orts außfüren / Ob aber der hierinn ungehorsam erschiene / so soll er von derselben Oberkeyt / nach gestalt der sachen gestrafft / und für unredlich gehalten werden / so lang und viel / biß das / wie obsteht / außgefüert. Es soll auch der jhenig so geschmehet worden / keyns wegs außgetriben / sonder bey seinem handtwërck gelassen / unnd die handtwërcks gesellen / mit und neben ime zu arbeyten schuldig sein / so lang biß die angezogen Iniurien und schmehe gegen ime / wie sich gebürt / erörtert wirdet / Und was sunst eyn jeder spruch unnd forderung zu dem andern / umb sachen / so eyn handtwërck nit betrifft / hette / oder zuhaben vermeynt / das soll eyn jeder vor der Oberkeyt / oder Flecken / darinn sie betretten werden / oder sich enthalten / und umb sachen / eyn geschenckts oder nit geschenckts handtwërck belangendt / vor der Zunfft / oder demselben handtwërck / nach gutem erbaren brauch der orth / wie sich gebürt / außtragen.

Unnd welcher Meysters Sone oder gesell / sollich obgemelt ansehen / erkantnuß und vertrege nit annemen noch halten wolt / oder würde / der soll imm Reich Teütscher Nation / inn Stedten oder Flecken ferner zuarbeyten / unnd solche geschenckte oder nit geschenckte handtwërck zutreiben / nit zugelassen / sonder außgetriben / und wegk geschafft werden / Doch wo eynicher sich beschwerdt befünde / dem soll unbenommen sein / sich für die nechst Oberkeyt zuberuffen / darnach sich menigklich habe zurichten.

Wir wöllen auch das die Handtwercks knecht und gesellen / den Meystern nit indingen / was / und wievil sie inen jederzeit zu essen unnd zutrinnen geben / Doch das die Meyster ire knecht und gesellen dermassen halten / das sie zuklagen nit ursach haben / Darinn die Oberkeyten auch yederzeit einsehens thun sollen.

Doch eyner yeden Oberkeyt / so Regalien von uns unnd dem heyligen Römischen Reich hat / unbenommen / dise unser Ordnung / nach eyns yeden Landts gelegenheyt / einzuziehen / zuringern / unnd zu messigen / Aber inn keynen weg zuerhöhen oder zumeheren.

Und das alle und yede obgemelte puncten und Artickel / diser unser Ordnung / so zu auffnehmen unnd gedeyhen gemeynes nutz / mit Rath / wissen und willen / Churfürsten / Fürsten unnd Stende / also fürgenommen / und auffgericht sein / durch eynen yeden Standt deß Reichs / was wir den oder wesens der were / bey vermeidung straff und peene / wie obgemelt / strengklich gehalten und vollenzogen werden sollen / Das ist unser will und ernstliche meynung. Zu urkhundt mit unserm anhangenden Insiegel befestigt / Und geben inn unser und des heyligen Reichs Stadt Augspurg / uff den letsten tag des monats Junii / nach Christi unsers lieben Herrn geburt / fünffzehenhundert unnd im acht und viertzigsten / unsers Keyserthumbs im acht und zwentzigsten / unnd unserer Reich im drey und dreissigsten Jarn.

CAROLUS.

Ad mandatum Caesareae et Catholicae Maiestatis proprium.

Sebastianus Archiepiscopus Mogunt. per Germaniam Archicancellarius etc. subßt.

Jo. Obernburger. subßt.

[Quelle: Weber, Reichspolizeiordnungen]